

Satzung über örtliche Bauvorschriften zur Regelung der Anzahl der notwendigen Kfz-Stellplätze und Fahrrad-Stellplätze für Wohnungen (Stellplatzsatzung) vom 28. Juni 2024

Auf der Grundlage des § 74 Abs. 2 Nr. 1, 2 und 6 sowie Abs. 6 in Verbindung mit § 37 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) und § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Biberach an der Riß am 27.06.2024 in öffentlicher Sitzung folgende Satzung über örtliche Bauvorschriften zur Regelung der Anzahl der notwendigen Kfz-Stellplätze und Fahrrad-Stellplätze für Wohnungen beschlossen:

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

Die Satzung gilt für das gesamte Gemeindegebiet der Stadt Biberach mit allen Ortsteilen. Das Gemeindegebiet wird in drei Zonen unterteilt:

Zone 1

Das Gebiet der Kernstadt, dargestellt im beiliegenden Lageplan des Stadtplanungsamtes vom 19.03.2024, Plan Nr. 24-5, der Bestandteil dieser Satzung ist.

Zone 2

Der Bereich außerhalb der Kernstadt einschließlich der Ortsteile Mettenberg und Rißegg/Rindenmoos.

Zone 3

Die Ortsteile Ringschnait und Stafflangen.

§ 2 Anzahl der notwendigen Kfz- Stellplätze

Die Anzahl der notwendigen Kfz-Stellplätze ergibt sich aus der folgenden Tabelle sowie den nachfolgenden Regelungen:

Größe der Wohneinheiten nach Wohnfläche nach WoFIV ¹	Anzahl der notwendigen Kfz-Stellplätze je Wohneinheit in		
	Zone 1	Zone 2	Zone 3
< 50 m ²	0,75	1,0	1,0
50 - 100 m ²	1,0	1,25	1,5
> 100 m ²	1,25	1,5	2,0

§ 3 Verringerung der Kfz-Stellplatzpflicht

Bei Wohnungen, die in das Landeswohnraumförderungsprogramm – Teilbereich Mietwohnraumförderung- aufgenommen sind, wird die in § 2 ermittelte Anzahl um 25 % reduziert. Die Förderung ist nachzuweisen. Die Berechnung hat auch nach Ablauf der Bindungen nach dem Landeswohnraumförderungsprogramm Gültigkeit.

¹ Wohnflächenverordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2346)

§ 4 Anforderungen an Kfz-Stellplätze

Ein Kfz-Stellplatz muss ohne Überqueren anderer Stellplätze erreichbar sein. Dies gilt nicht bei zwei hintereinander liegenden Stellplätzen, die derselben Wohneinheit zugeordnet sind. Für diesen Fall werden beide Stellplätze anerkannt.

§ 5 Anzahl der notwendigen Fahrrad-Stellplätze

Die Anzahl der notwendigen Fahrrad-Stellplätze ergibt sich aus der folgenden Tabelle sowie den nachfolgenden Regelungen:

Größe der Wohneinheiten nach Wohnfläche nach WoFIV ²	Anzahl der notwendigen Fahrrad-Stellplätze je Wohneinheit in
	Zone 1 – 3
< 50 m ²	1
50 – 100 m ²	2
> 100 m ²	3

§ 6 Verringerung der Fahrradstellplatzpflicht

Die Pflicht zur Herstellung von notwendigen Fahrrad-Stellplätzen wird bei Alten- und Pflegewohnungen um 50 % der in § 5 ermittelten Anzahl an notwendigen Fahrrad-Stellplätzen reduziert.

§ 7 Rundungsregel

Ergeben sich bei der Ermittlung der Zahl der notwendigen Stellplätze Nachkommastellen, ist ab dem Wert 0,5 auf einen vollen Stellplatz aufzurunden. In den Fällen der §§ 3 und 6 erfolgt die Rundung erst nach einer möglichen Reduktion.

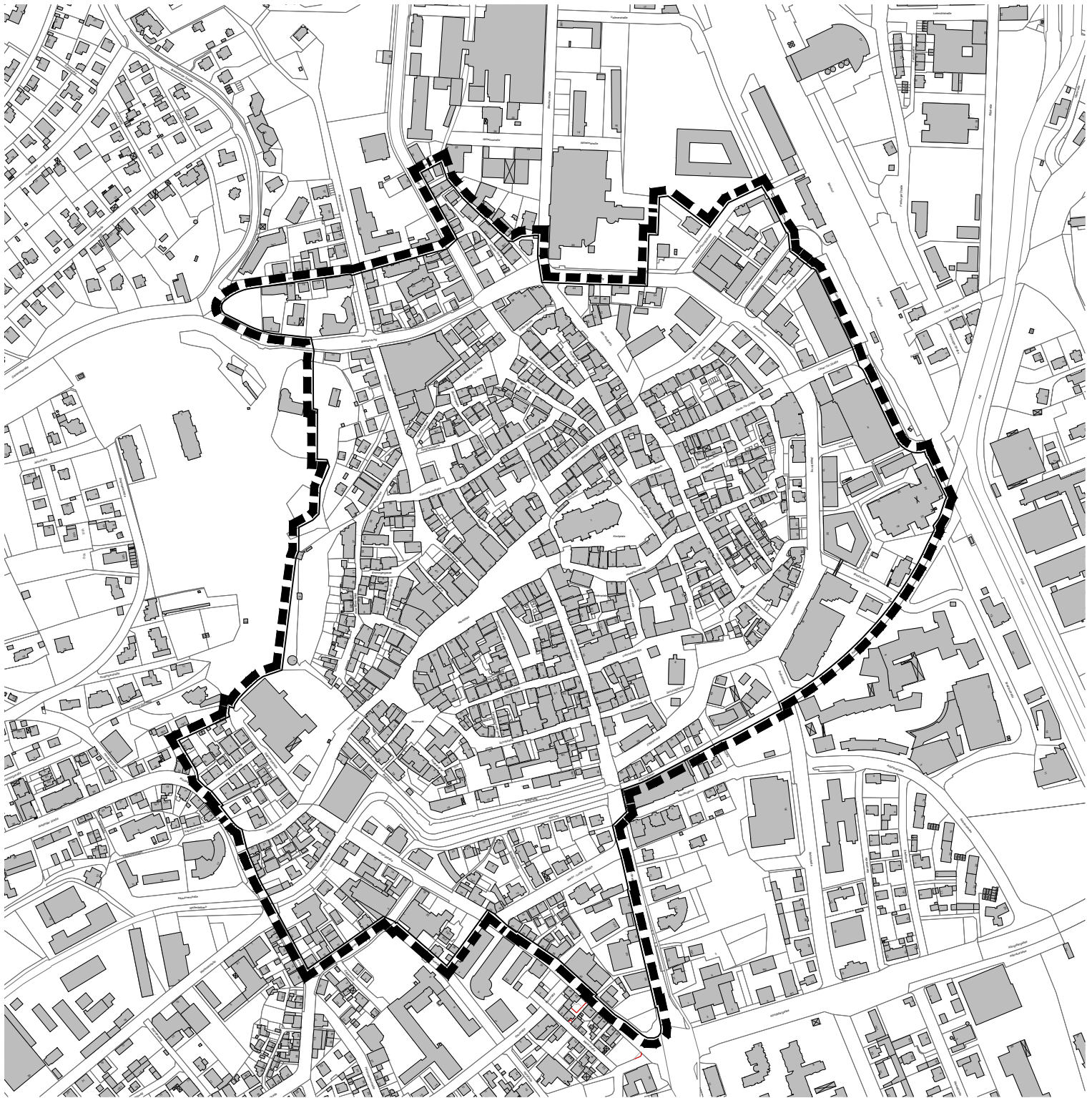
§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Stellplatzverpflichtung für Wohnungen in der Stadt Biberach und den Ortsteilen vom 01.07.1997 außer Kraft.

Satzung (S) Änderung (Ä)	Anzeige an Reg.- Präsidium	Öffentliche Bekannt- machung		Vorstehende Fassung gilt ab:
		am	SZ-Nr.	
(S) 01.07.1997	18.04.1997	05.07.1997		
(Ä) 28.06.2016	23.08.2016	06.07.2016	BIKO-Nr. 25	07.07.2016
(S) 28.06.2024	08.07.2024	06.07.2024	24/24	06.07.2024

² Wohnflächenverordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2346)

Lageplan für den Geltungsbereich der Zone 1 der Stellplatzsatzung



■■■■■■■■ Abgrenzung der Zone 1

